Dringlich erklärte Interpellation SVP-Fraktion vom 24. November 2008

Abstimmungsbroschüre zum HarmoS-Konkordat

Schriftliche Antwort des Präsidiums vom 25. November 2008

Die SVP-Fraktion stellt mit einer dringlichen Interpellation vom 24. November 2008 Fragen zur Abstimmungsbroschüre über die Referendumsabstimmung vom 30. November 2008 über den Beitritt zur Interkantonalen Vereinbarung über die Harmonisierung der obligatorischen Schule (HarmoS-Konkordat).

Den erläuternden Bericht für Volksabstimmungen zu erlassen, fällt in die Zuständigkeit des Präsidiums, soweit der Kantonsrat im Einzelfall nichts anderes beschliesst (Art. 7 Abs. 3 des Geschäftsreglementes des Kantonsrates [abgekürzt GeschKR]). Folglich ist das Präsidium auch für die Beantwortung der dringlich erklärten Interpellation 51.08.55 "Abstimmungsbüchlein zu HarmoS: Täuschung der Stimmberechtigten?" zuständig. Die Regierung teilt die Meinung des Präsidiums.

Das Präsidium antwortet wie folgt:

- Die Abstimmungsbroschüre wurde vom Präsidium herausgegeben, da Gegenstand der Abstimmung der Kantonsratsbeschluss über die Genehmigung des Regierungsbeschlusses über den Beitritt des Kantons St.Gallen zur Interkantonalen Vereinbarung über die Harmonisierung der obligatorischen Schule (HarmoS-Konkordat) ist. Alle Ausführungen in der Abstimmungsbroschüre mit Ausnahme der Argumente des Referendumskomitees sind Ausführungen des Präsidiums, in dem sämtliche Fraktionen vertreten sind (vgl. Art. 7 Abs. 3 GeschKR).
- Die Fragen in der Interpellation betreffen den Begriff «Tagesstruktur» im Text des HarmoS-Konkordates und die Auswirkungen dieses Textes auf die Gesetzgebung im Kanton St.Gallen. Dazu ist Folgendes festzuhalten:
 - a) Die Ausführungen in der Abstimmungsbroschüre stehen nicht in einem Widerspruch zum Text des HarmoS-Konkordates. Der Konkordatstext enthält zum vorliegend interessierenden Fragenkomplex der ausserschulischen Betreuung eine isolierte Aussage (Zitat):

V. Gestaltung des Schultags

Art. 11. Blockzeiten und Tagesstrukturen

Auf der Primarstufe wird der Unterricht vorzugsweise in Blockzeiten organisiert.

Es besteht ein bedarfsgerechtes Angebot für die Betreuung der Schülerinnen und Schüler ausserhalb der Unterrichtszeit (Tagesstrukturen). Die Nutzung dieses Angebots ist fakultativ und für die Erziehungsberechtigten grundsätzlich kostenpflichtig.

Mit Blick auf diese Konkordatsbestimmung hat der Kantonsrat im Jahr 2007 mit 109:39 Stimmen bei 32 Abwesenden einen X. Nachtrag zum Volksschulgesetz (abgekürzt VSG) erlassen, der seit dem Schuljahr 2008/09 angewendet wird und folgende neue Bestimmung enthält (Zitat):

Mittagstisch

Art. 19bis. Die Schulgemeinde bietet den Schülerinnen und Schülern über Mittag bedarfsgerecht eine gesunde Verpflegung oder einen Aufenthaltsraum an, in dem diese eine mitgebrachte Verpflegung einnehmen können, soweit nicht die politische Gemeinde diese Aufgabe erfüllt.

Der Schulrat kann von den Eltern einen Beitrag an die Kosten verlangen.

Aus dem Vergleich beider Erlasstexte ergibt sich, dass das revidierte Volksschulgesetz das HarmoS-Konkordat einhält und dass mit dem Beitritt zum HarmoS-Konkordat bezüglich der Tagesstrukturen weder eine Gesetzesänderung noch eine anderweitige Rechtsänderung erforderlich ist. Der Kanton St.Gallen verfügt mit den Blockzeiten am Vormittag und mit dem freiwilligen, in der Praxis in aller Regel kostenpflichtigen Betreuungsangebot über Mittag nach Art. 19bis VSG über ein «bedarfsgerechtes Angebot für die Betreuung der Schülerinnen und Schüler ausserhalb der Unterrichtszeit (Tagesstrukturen)» nach Art. 11 des HarmoS-Konkordates. Insoweit bedingt der Konkordatsbeitritt keine Anpassungen. Ein bedarfsgerechtes Angebot für die Betreuung der Schülerinnen und Schüler ausserhalb der Unterrichtszeit (Tagesstrukturen) verlangt keine *ganztägige* Betreuung. Ein entsprechender Schluss ergibt sich weder aus dem Wortlaut noch aus den Materialien zum Konkordat, insbesondere auch nicht aus dem Kommentar zu Art. 11 des Konkordatstextes (siehe www.edk.ch/dyn/11659.php).

Die von der Interpellantin angesprochene Aussage in der Abstimmungsbroschüre (Zitat der Broschüre: «Es wird daher nur geringfügige Anpassungen brauchen, um die Mobilität zu erreichen, wie sie durch das Konkordat angestrebt wird.») bezieht sich auf den pädagogischen Inhalt des HarmoS-Konkordates, d.h. auf die Unterrichtsziele und Bildungsstandards. Diese werden Gegenstand einer technischen Überprüfung des Lehrplans mit Blick auf Detailänderungen sein.

b) Die Abstimmungsbroschüre verletzt die Grundsätze der freien Willensbildung und der unverfälschten Stimmabgabe nicht. Die Frage nach einer «Annullierung» der Abstimmung stellt sich daher aus der Sicht des Präsidiums nicht.